

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 423/10 B

L 11 R 1135/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 3589/09 (SG Ulm)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 16.11.2010 einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente im Hinblick auf die Regelung in § 46 Abs 2a SGB VI zur sog "Versorgungsehe" verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 21.1.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) noch die grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Das Vorbringen der Klägerin wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Sie bezeichnet schon keine bestimmte Verfahrensvorschrift, die das LSG verletzt haben soll.
- 6 Soweit ihrem Vortrag sinngemäß der Vorhalt entnommen werden kann, das Berufungsgericht habe seine Verpflichtung zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG verletzt, hat sie die Darlegungsanforderungen im Zusammenhang mit einer solchen Sachaufklärungsrüge ebenfalls nicht erfüllt. Insoweit muss nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt zu Protokoll aufrecht erhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem



Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*stRspr*, vgl *zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*; *BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*; *BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*). Die bereits im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt fachkundig vertretene Klägerin beruft sich jedoch lediglich darauf, dass das LSG einem von ihr in der Berufungsschrift vom 12.4.2010 gestellten Beweisantrag nicht nachgegangen sei. Insoweit fehlt es bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrags, dh an der Angabe, wer als Zeuge für welche Tatsachen benannt wurde (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 373 ZPO). Ebenso wenig genügt die ergänzende Bezugnahme "auf den gesamten erstinstanzlichen Sach- und Rechtsvortrag nebst Beweisanerbieten" am Ende der Beschwerdebegründung; es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich die tatsächlichen Umstände zur Untermauerung einer Verfahrensrüge aus den Akten selbst zusammenzusuchen.

- 7 Darüber hinaus trägt die Klägerin nicht vor, dass sie diesen angeblichen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten habe oder dass dieser im LSG-Urteil wiedergegeben sei. Zudem fehlen jegliche Ausführungen dazu, weshalb auf der Grundlage der insoweit allein maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG die Frage, ob der Klägerin bzw ihrem verstorbenen Ehemann die tödlichen Folgen von dessen Krebserkrankung zum Zeitpunkt der Eheschließung bekannt waren, weiter klärungsbedürftig war. Insoweit trägt sie lediglich vor, sie selbst habe stets die Rechtsauffassung vertreten, dass es auf die subjektive Einschätzung des Krankheitsbildes durch die Heiratsbeteiligten bzw auf deren "Gutgläubigkeit" ankomme; hieraus ist zu schließen, dass das LSG anderer Auffassung war.
- 8 Auch der Vorhalt, das LSG habe - auf den Seiten 11 bis 13 seines Urteils - "die schriftlichen Zeugenaussagen völlig falsch gewertet", enthält keine schlüssige Darstellung eines Verfahrensmangels im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Denn damit wird ausschließlich die freie richterliche Überzeugungsbildung bei der Beweiswürdigung angegriffen; hierauf kann jedoch nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG ein Verfahrensmangel im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 9 2. Die Klägerin hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht ausreichend dargelegt. Mit dem Vorbringen, aus ihrer Sicht seien die bislang höchstrichterlich festgestellten Ausnahmefälle "um den vorliegenden Fall zu ergänzen", ist weder eine konkrete Rechtsfrage benannt noch ein weiterer Klärungsbedarf im Rechtsgrundsätzlichen in Auseinandersetzung mit bereits vorhandener oberstgerichtlicher Rechtsprechung zur Problematik der Versorgungsehe aufgezeigt (*zu den Anforderungen an die Darlegung grundsätzlicher Bedeutung vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4*).



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)